

Förderungsrichtlinie „Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft 2024“

§ 1 Zielsetzung

- (1) Der Ausbau von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft ist ein erklärtes Ziel der Landwirtschaftsstrategie „Landwirt.schafft.Leben“ und der Strategie Energieautonomie+ 2030 des Landes Vorarlberg. Die Förderung von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieser Zielsetzung.

§ 2 Förderwerbende

- (1) Anträge können von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Genossenschaften gestellt werden.

§ 3 Fördergegenstand

- (1) Förderbar:
 - Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden für die ein externer Entkuppelungsschutz erforderlich ist (nach TOR-Erzeuger ab >30 kVA).
- (2) Nicht förderbar:
 - Anlagen gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) der Kategorie D (> 100 kWpeak bis 1.000 kWpeak). Ausschlaggebend für die Kategorisierung ist die bei der OeMAG Ticketziehung zur Förderung im Rahmen des EAG beantragten Modulspitzenleistung.
 - Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
 - Agri-Photovoltaik-Anlagen

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Auszahlungsart: Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form eines Investitionszuschusses.
- (2) Förderfähige Kosten: Die förderfähigen Kosten sind Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.
- (3) Förderhöhe: Die Förderhöhe beträgt 200 Euro pro kWpeak Modulspitzenleistung. Die Förderung ist mit 15.000 Euro je Anlage begrenzt.

- (4) Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen: Eine Kombination der Landesmittel gemäß gegenständlicher Richtlinie mit EU-, Bundes-, oder Gemeindemittel ist zulässig, sofern die geltenden Höchstgrenzen laut EU-Beihilfenrecht eingehalten werden.
Die gegenständliche Landesförderung ist im OeMAG-Antrag, bei der Frage „*maximale Förderung - Summe benötigte Förderungen (z.B. OeMAG, Bund, Land, Gemeinde, EU) in Euro:*“ anzugeben. Die Reihung nach dem EAG wird durch die Angabe einer zusätzlichen Landesförderung nicht beeinflusst.
- (5) Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen: Die gesamten Investitionszuschüsse aus der Landesförderung dürfen zusammen mit den Mitteln nach dem EAG maximal 65 % der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 % für mittlere Unternehmen und 45 % für große Unternehmen betragen. Für die Beurteilung der Beihilfenintensität werden die umweltrelevanten Mehrkosten herangezogen. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Photovoltaikanlage abzüglich der Kosten für eine leistungsgleiche Referenzanlage.
- (6) Rechtsanspruch: Einen Rechtsanspruch auf Förderung nach der Förderungsrichtlinie „Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft 2024“ besteht nicht.

§ 5 Förderabwicklung

- (1) Einreichstelle und Anträge: Förderanträge sind unter Verwendung des hierfür bestimmten Formulars in elektronischer oder analoger Form beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, Römerstraße 15, 6900 Bregenz einzubringen bzw. an die E-Mail-Adresse: landwirtschaft@vorarlberg.at zu übermitteln. Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt: [Energie am Bauernhof \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/energie-am-bauernhof). Im Falle einer zusätzlichen Antragstellung bei der OeMAG kann alternativ zum Antragsformular auch die vollständige Übersicht der Erfassung der Benutzer- und Projektdaten verwendet werden.
- (2) Zeitpunkt der Antragstellung: Die Antragstellung muss vor Projektbeginn, d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen. Als Zeitpunkt der Antragstellung beim Land Vorarlberg gilt:
- a. Der Zeitpunkt des Einlangens des Antrags beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, oder
 - b. der Zeitpunkt der Antragstellung bei der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG). Bei fristgerechter Vervollständigung des Förderantrags ist dies der Zeitpunkt des Eingangs des Ticket-Antrags bei der OeMAG gemäß Bestätigungs-E-Mail.

(3) Unterlagen

a. Vor Umsetzung der Investition:

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:

- Beschreibung des Vorhabens (technische Dokumentation)
- Falls vorhanden, eine vollständige Kopie des Antrags auf Förderung durch Investitionszuschuss gemäß § 9 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

b. Nach Umsetzung der Investition

- Rechnung der befugten Unternehmen und Zahlungsbelege
- Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern)
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines befugten Professionisten, bestehend aus:
 - „Prüfbefund“ (2 Seiten)
 - „Anlagenbuch – Photovoltaikanlage“ (2 Seiten)
 - „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaikanlagen“ (3 Seiten)
- Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage, erforderlich
- Falls vorhanden, eine Kopie des Fördervertrages der OeMAG.

§ 6 EU-Beihilfenrecht

- (1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014.

§ 7 Förderausschluss

- (1) Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
 - Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 8 Datenschutz, Datenveröffentlichung, Förderkontrolle

- (1) Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL): [Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung \(AFRL\)](#)

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.